Empfehlungen zu ambulanten Hilfen zur Erziehung

in Schleswig-Holstein

**Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Schleswig-Holstein vom 9. Mai 2016**

Die Ambulanten Hilfen zur Erziehung haben in Schleswig-Holstein einen hohen Stellenwert. Sie unterstützen den Verbleib von Kindern in ihren Herkunftsfamilien, erweitern elterliche Erziehungskompetenzen und stärken junge Menschen auf dem Weg in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben.

Die Angebote und Arbeitsformen ambulanter Hilfen sind vielfältig und ausdifferenziert. Ausgehend vom § 27 SGB VIII, dass sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten soll, haben sich landesweit heterogene Hilfeformen etabliert.

Mit dem Ausbau der Angebote im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung stellen sich Jugendämter und Träger neuen Herausforderungen, um den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Entwicklungen, wie z.B. der Vielfalt familiärer Lebensformen, den Aufgaben des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen, Kompensation von Armutslagen junger Menschen und ihrer Familien, der Bildungsbegleitung in Zusammenarbeit mit der Schule sowie einer migrationssensiblen Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien, gerecht zu werden

Die Qualitätsempfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses sollen die Qualität ambulanter Hilfen zur Erziehung sichern und zur Qualitätsentwicklung beitragen.

Sie bieten öffentlichen und freien Trägern zehn Qualitätsmerkmale als Orientierung für die Gestaltung ambulanter Hilfen zur Erziehung und zielen auf eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ab.

# Standards zur Qualität in den ambulanten Hilfen

Die Qualitätsstandards sind geprägt von einer respektierenden Grundhaltung gegenüber den vielfältigen Lebensentwürfen, Wertvorstellungen und Gefühlen von Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die Arbeit ambulanter Hilfen zur Erziehung ist grundsätzlich ressourcenorientiert und unterstützend, wo notwendig ergänzend und kompensierend. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern sollen ihren Alltag und ihr Leben immer so weit wie möglich selbst gestalten und bestimmen.

Die Fachkräfte in den ambulanten Hilfen machen ihre Arbeitsweisen und Ziele verständlich und nachvollziehbar transparent, fördern Mitwirkung und Beteiligung und beziehen die Adressat/innen der Hilfe aktiv in alle sie betreffenden Entscheidungen ein.   
Als Eltern verstehen sie dabei Mütter und Väter, auch als Paar und nicht nur biologische Eltern. Zum Familiensystem zählen ebenso Geschwister und andere für die Kinder bedeutsame Bezugspersonen (Großeltern, Partner/innen etc.).

So ermöglicht die ambulante Hilfe zur Erziehung den Eltern, ihre Elternpflichten gegenüber ihren Kindern nach ihren Vorstellungen und zum Wohle ihrer Kinder zu erfüllen, so wie es ihr natürliches Recht ist. Auch wenn sie dazu Hilfe und Unterstützung benötigen, bleiben es Pflichten, die „zuvörderst ihnen obliegen“[[1]](#footnote-1). Zugleich haben Eltern rechtlich Anspruch auf Hilfe und Unterstützung bei Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Ihre Kinder haben Anspruch auf eine allseitige Entwicklung und Förderung, Erziehung und Schutz. Dieses universelle Kinderrecht wurde 1989 in einer UN-Konvention verbindlich geregelt.

Die Balance zwischen Elternrechten und Kinderrechten zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu gestalten, ist im konkreten Fall Aufgabe und Herausforderung der sozialpädagogischen Fachkräfte und ihrer Träger.

Die nachfolgenden Punkte wollen Orientierungen für qualifizierte Arbeit bieten und nicht als untere Mindestanforderung missverstanden werden.[[2]](#footnote-2)

Ihren Ausgangs- und Bezugspunkt bilden die Erwartungen, die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern an die Qualität der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen der Fachkräfte haben (Ergebnisqualität). In einem zweiten Schritt werden Erwartungen an die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Adressat/-innen der Hilfe und Fachkräften formuliert (Prozessqualität).

Abschließend werden entsprechende Empfehlungen zur Qualifikation der Fachkräfte sowie zu Ausstattung, Organisation und Finanzierung ihrer Arbeit benannt (Strukturqualität).

## 1. Kinder und Jugendliche finden in ihrer Familie einen Lebensraum, in dem sie sich geschützt den ihrem Alter entsprechenden Entwicklungsaufgaben stellen können.

Ambulante Hilfen unterstützen u.a. aktiv Familien, einen solchen ebenso anregenden wie geschützten Lebens- und Entwicklungsraum zu schaffen und zu erhalten. Dabei setzen sie an den Kompetenzen der Familien an und sensibilisieren Eltern für Bedürfnisse und Gefährdungen. Das gemeinsame Entwickeln von Handlungskompetenzen in Bezug auf den Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen beinhaltet für Eltern auch das Anerkennen der eigenen Grenzen.

Hierbei stehen der Auf- bzw. Ausbau von Frustrationstoleranz, das Wissen darum, was im Notfall zu tun ist, wann Hilfe von außen notwendig und wo diese zu finden ist, im Fokus der Arbeit mit Familien.

All dies ist nur möglich, wenn die Mitarbeitenden in den ambulanten Hilfen ihre Arbeit so wertschätzend gestalten, dass eine Atmosphäre entsteht, die eine geschützte Entwicklung für die Familien möglich macht. Dabei muss Eltern verdeutlicht werden, ab welchem Punkt der Schutz und das Wohl ihrer Kinder gefährdet sind und welche Konsequenzen erfolgen, wenn das Wohl ihrer Kinder nicht mehr geschützt ist.

## 2. Mütter und Väter werden darin unterstützt, die Entwicklung ihrer Kinder aktiv zu fördern.

Fachkräfte in ambulanten Hilfen unterstützen Familien darin, familiäre Beziehungen und Bedingungen für die Kinder förderlich und nachhaltig zu gestalten: Die pädagogische Fachkraft gibt Eltern durch ihr eigenes Verhalten Anregungen für positives Erziehungsverhalten, Möglichkeiten der Alltagsbewältigung und Problemlösung. Sie unterstützt Eltern darin, sich ihrer Vorbildfunktion für ihre Kinder bewusst zu werden und diese positiv für die Entwicklung der Kinder zu nutzen.

Die Fachkraft vermittelt Eltern Wissen über die Entwicklung ihres Kindes/ihrer Kinder und arbeitet mit Eltern an der Umsetzung förderlicher Lebensbedingungen.

Unterschiedlichste Lernerfahrungen dienen dabei als zentrale Elemente, Lernangebote oder kreatives Tun. Übergeordnetes Ziel ist es, Kindern Erfahrungen der Selbstwirksamkeit[[3]](#footnote-3) zu ermöglichen und ganzheitliches Wachsen zu fördern.

Eltern und Kinder werden motiviert, eigene Ressourcen zu erkennen, weiter zu entwickeln, neue Fähigkeiten hinzuzulernen, an Problemlösungen zu arbeiten und sich auf Experimente einzulassen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Entwicklung von Fehlertoleranz. Wenn Eltern eigene Fehler erkennen, darüber sprechen können und Fehler als Chance für Entwicklungen sehen, können sie auch ihr Kind/ihre Kinder Fehler machen und daraus lernen lassen.

## 3. Ambulante Hilfen tragen zu förderlichen Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern bei, wenn erforderlich auch durch Begleitung und Kompensation.

Eltern werden darin begleitet, Jugendliche und junge Erwachsene dazu angeregt, Rahmenbedingungen für einen förderlichen (Familien-)Alltag herzustellen und zu halten. Darüber hinaus werden durch eine Vernetzung der Regelsysteme und begleitenden Hilfen die materiellen, sozialen und psychischen Grundbedürfnisse gesichert.

Wo positive Entwicklung und Gesundheit von Kindern gefährdet sind, stellen Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung dies durch Begleitung und Kompensation sicher, solange es die Perspektive gibt, dass die Familie dies zukünftig wieder selbstständig tun kann. In diesem Sinne erstellen die Fachkräfte mit Eltern und Kindern eine Ressourcen- und Belastungsanalyse als Grundlage für vereinbarte Entwicklungsaufgaben und Unterstützungsangebote.

Fachkräfte ambulanter Hilfen innerhalb einer Familie erarbeiten mit dem Helfersystem Sicherungspläne im Sinne eines Frühwarnsystems. Damit schaffen sie Ausgleiche für noch nicht in Eigenverantwortung der Eltern gesicherte Versorgung und Erziehung ihrer Kinder, bzw. in Eigenverantwortung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesicherte Versorgung.

Sie installieren Auffangnetze im Sozialraum mit besonderem Blick auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und haben das gesamte Helfersystem im Blick. Es gilt, während des gesamten Hilfeprozesses Transparenz mit allen Beteiligten darüber zu schaffen, wann das Ziel, Kindern und Jugendlichen ihre Familie zu erhalten, aufgegeben werden muss, weil der Schutz des Kindeswohls sowie die notwendige Förderung kindlicher Entwicklung auch durch Kompensation auf Dauer nicht sichergestellt werden können.

## 4. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden in ihrer Persönlichkeit respektiert und dabei unterstützt und gefördert, sich aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Mütter und Väter, Mädchen und Jungen, junge Frauen und junge Männer, die eine ambulante Hilfe in Anspruch nehmen, bringen unterschiedliche Erwartungen und Unterstützungsbedarfe ein. Sie haben eigene Vorstellungen, was für sie in ihrem Leben wichtig und erhaltenswert ist. Fachkräfte in den ambulanten Hilfen sehen dies als Ressource, die sie nutzen und fördern. Wertschätzung und Respekt vor der Eigenart und dem Eigensinn der jeweiligen Familie und Person prägen die konkrete Arbeit. Die Prioritäten des Familiensystems, bzw. innerhalb des Verselbständigungsprozesses sind bei der Entwicklung von Zielen ambulanter Hilfeleistungen maßgeblich zu beachten.

Viele Adressatinnen und Adressaten tun sich jedoch schwer, eigene Wünsche und Ziele auszudrücken, zu formulieren und sie angemessen gegenüber anderen zu vertreten. Eine wichtige Aufgabe ambulanter Hilfen ist es, alle zu befähigen, sich einzubringen und für sich und ihre Anliegen einzustehen. Dazu gehören auch konzeptionell gesicherte Möglichkeiten sich zu beschweren.

Insgesamt ist die Qualität des Zusammenwirkens aller Beteiligten maßgeblich davon geprägt, dass Fachkräfte bereit und fähig sind, eigene Werte, Handlungen und Haltungen kritisch zu reflektieren und ihre Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern „auf Augenhöhe“ zu gestalten.

## 5. Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind verlässliche Bezugspersonen und schaffen „Spielräume“, um neue Handlungsstrategien und eigene Lebensentwürfe zu erproben.

Die Veränderung jahrelang gelebter Verhaltensweisen ist eine Aufgabe, die an jedes Familiensystem und jede Einzelperson hohe Anforderungen stellt. Neben der Anerkennung der Leistungen, Potenziale und Erfahrungen der Familie sind hierfür verlässliche Bezugspersonen beim öffentlichen und freien Träger sowie angemessene zeitliche Ressourcen unabdingbar. Ein gutes Zusammenwirken von Fachkräften und den Adressat/-innen der Hilfe entsteht u.a. durch Kontinuität und genügend Zeit für Kommunikation und Begegnung. Ein systemischer Blick auf die Familie und deren Entwicklungssituation eröffnet Spielräume für notwendiges Ausprobieren und Üben alternativer Umgangsformen und Handlungsweisen z.B. in der Versorgung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Nur so kann verändertes Handeln auf seine Folgen von den Familienmitgliedern geprüft und angenommen oder abgelehnt werden.

Diese Aspekte der Begleitung beziehen sich ebenso auf Jugendliche und junge Erwachsene.

## 6. Erwartungen, Forderungen und Auflagen an Eltern sind in Gefährdungssituationen begründet, verständlich und überprüfbar, sie werden respektvoll und deutlich kommuniziert.

Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, unterliegt das Zusammenwirken von Fachkräften und Familien besonderen Regeln: Zunächst müssen die Gefährdungseinschätzungen offen gelegt und begründet werden, Risiken und Ressourcen abgewogen sowie ein Hilfe- und Schutzkonzept erarbeitet, vereinbart und vor allem konkrete Absprachen zur Verbesserung bzw. zur sofortigen Sicherung der Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden. Die Fachkräfte des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der des (freien) Trägers der ambulanten Hilfen klären ihre Aufgaben und Verantwortungsbereiche für Hilfen und Kontrollen.

Im Hinblick auf Auflagen und Kontrollen können folgende Fragen handlungsleitend

sein:

* Sind Auflagen konkret, begründet, erfüllbar und kontrollierbar?
* Was ist durch die Auflage beim Kind, bei der oder dem Jugendlichen sicher gestellt?
* Laden die Auflagen zur Mitwirkung ein und ermöglichen sie Selbstwirksamkeit?

Kommt es im Verlauf einer bestehenden ambulanten Hilfe zur Erziehung zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, bearbeitet der für die Hilfeleistung zuständige (freie) Träger diese nach den in seinen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Verfahren. Falls erforderlich werden zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer notwendige Schritte zur sofortigen Sicherung des Kindeswohls beraten und eingeleitet. Auch in einem solchen Fall ist darauf zu achten, dass die Familie ihre Würde behält, z.B. ihr gegenüber klar darüber kommuniziert wird, was geschieht, welche Perspektiven bestehen sowie wo und wie sie Beschwerden einlegen können.

## 7. Ambulante Hilfen zur Erziehung werden regelmäßig von qualifizierten pädagogischen Fachkräften angeboten, die durch regelmäßige Formen professioneller Reflexion (z.B. Teamberatungen, Supervision) ihre Kompetenzen pflegen und sich durch Fortbildungen für verändernde neue Anforderungen und neue Aufgaben weiterentwickeln.

Um eine Entwicklung der Adressatinnen und Adressaten zu befördern, müssen Fachkräfte in der Lage sein, unterschiedliche Rollen auszufüllen, die beschrieben werden können als „Unterstützer/innen und Mut machende Orientierungshelfer/innen; Lebenswelt-Analytiker/innen und kritischer Lebensinterpret/innen; Netzwerker/innen, Ressourcendiagnostiker/innen, Ressourcenmobilisierer/innen; Intermediärer Brückenbauer/innen; Dialogmanager/innen und Konfliktmediator/innen; Vertrauensperson und anwaltschaftliche/r Vertreter/in“[[4]](#footnote-4). Hinzu kommen Aufgaben der Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz, der Unterstützung bei der Existenzsicherung, der Arbeit in sozialen Räumen, der Vernetzung von Institutionen und ggf. im Case Management.

Die hierfür grundlegend benötigten beruflichen Qualifikationen regelt das Fachkräftegebot des SGB VIII. Anhand der skizzierten Anforderungen wird deutlich, dass Fachkräfte der ambulanten Hilfen in der Regel über einschlägige Berufserfahrung und beraterische Qualifikationen verfügen müssen, um den komplexen fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrungen müssen in besonderer Weise in der Einarbeitung unterstützt und begleitet werden. Regelmäßige professionelle Reflexionen sind für alle Fachkräfte erforderlich, um den skizzierten Anforderungen an Aufmerksamkeit und Sorgfalt z.B. im Umgang mit belasteten Familienbeziehungen, widersprüchlichen Erwartungen und komplexen Hilfenetzen zuverlässig und belastbar gerecht werden zu können. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind erforderlich, um fachliches Wissen und methodischen Kompetenzen "aufzufrischen" sowie sich für veränderte Anforderungen und Problemlagen weiterzuentwickeln.

Wenn im Rahmen ambulanter Hilfen zur Erziehung auch Aufgaben der Pflege und Versorgung von Kindern, der Hauswirtschaft oder andere lebenspraktische Arbeiten übernommen werden, können für diese Aufgaben qualifizierte nicht-pädagogische Mitarbeiter/innen eingesetzt werden, die von einer sozialpädagogischen Fachkraft in ihrer Aufgabenwahrnehmung gemäß den vereinbarten Hilfeplanzielen angeleitet und kontrolliert werden.

## 8. Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung stellen durch ihre Organisation sicher, dass die vorgenannten Qualitätsstandards aktiv entwickelt und konkretisiert sowie umgesetzt, kontrolliert und weiterentwickelt werden.

Durch die Träger der ambulanten Hilfen (auch durch selbstständige Fachkräfte), ist

insbesondere sicher zu stellen:

* ein pädagogisches Konzept der Hilfe und eine entsprechende Leistungsbeschreibung;
* eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung;
* regelmäßige Fallreflexion (z.B. in Form von Teambesprechungen, kollegialer Beratung)
* regelmäßige Supervision;
* regelmäßige Fort- und Weiterbildung;
* das Einhalten von angemessenen Arbeitszeiten;
* ein beschriebenes Krisen- und Beschwerdemanagement;
* die gesetzlich geforderten Schutzkonzepte (gemäß § 8a SGB VIII);
* Sicherstellung einer fortlaufenden fallbezogenen Dokumentation;
* Einhaltung der einschlägigen Regelungen zum Datenschutz sowie
* Einhaltung des Beschäftigungsverbotes gemäß § 72a SGB VIII.

## 9. Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sorgen durch geeignete Leistungsvereinbarungen und Entgeltvereinbarungen dafür, dass ein an den vorgenannten Qualitätsstandards orientiertes Angebot bedarfsgerecht, rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht.

Die skizzierten Standards zur Qualität der ambulanten Hilfen erfordern eine auskömmliche und gesicherte Finanzierung ebenso wie verbindliche Leistungsvereinbarungen. Darüber hinaus ermöglicht eine regelmäßig fortgeschriebene Jugendhilfeplanung allen Beteiligten, in ihrem Jugendamtsbereich ein vor Ort bedarfsgerechtes, abgestimmtes und vielfältiges Angebot ambulanter Hilfen zur Erziehung zu entwickeln und zu gewährleisten.

Die Formen und Beträge einer angemessenen Finanzierung müssen in örtlicher Zuständigkeit von den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe ausgehandelt und vereinbart werden.

## 10. Das Land unterstützt die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe durch geeignete Planungshilfen, Projekte und Programme bei der Umsetzung dieser Qualitätsstandards sowie der bedarfsgerechten Weiterentwicklung ambulanter Hilfen zur Erziehung in Schleswig-Holstein.

Der Landesjugendhilfeausschuss als konstitutiver Teil des Landesjugendamtes ist ein Forum für Qualitätsentwicklung mit Aufgaben in der Entwicklung und Bündelung von Qualitätsstandards. Zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung sind in Schleswig-Holstein geeignete Datengrundlagen für Vergleich und Qualitätskontrollen ebenso erforderlich wie Entwicklungsprojekte, Forschungsvorhaben und Qualifizierungsangebote.

# Finanzierung ambulanter Hilfen zur Erziehung

## Empfehlungen des AFET Bundesverbandes für Erziehungshilfe e.V.

Der AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. - ein Zusammenschluss öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe und der Länder sowie der Ausbildung und Wissenschaft - hat beispielhafte Empfehlungen für die Finanzierung ambulanter Erziehungshilfen nach Fachleistungsstunden erarbeitet und abgestimmt[[5]](#footnote-5). Sie können für Schleswig-Holstein als solide Grundlage für örtlich zu vereinbarende Finanzierungskonzepte und Entgeltvereinbarungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung empfohlen werden.

„Fachlichkeit im Interesse einer bedarfsgerechten Förderung der betroffenen jungen Menschen“[[6]](#footnote-6) zu konkretisieren und dabei den unmittelbaren "Zusammenhang fachlicher Rahmenbedingungen mit ihren Kosten“[[7]](#footnote-7) zu berücksichtigen, bilden den Grundgedanken und das Ziel der AFET-Empfehlungen.

Zum Aufbau und Inhalt der Vereinbarungen empfiehlt der AFET unter anderem,

* ein transparentes, partnerschaftliches und für alle Träger eines Jugendamtsbezirkes einheitliches Vereinbarungswesen anzustreben;
* darin alle Kosten aus den pädagogischen Konzepten abzuleiten;
* darin pädagogische und administrative Anforderungen zu kontraktieren;
* die Stundenkontingente darin möglichst flexibel zu handhaben;
* Tarifverträge darin als wirtschaftlich anzuerkennen und sich daran zu orientieren;
* sicherzustellen, dass die Organisationsform des Trägers die Einhaltung fachlicher Standards gewährleistet.[[8]](#footnote-8)

In der Empfehlung heißt es weiter, dass ein sozialpädagogisches Handgeld vorzusehen ist; die Spezifika verschiedener Hilfeformen fachlich und finanziell zu beachten und der Anteil der Sozialraumarbeit vor Ort zu bestimmen ist.

Verschiedene Modellrechnungen sind möglich: Bruttomodell, Face-to-Face-Modell oder Praxismodell. Der AFET empfiehlt, sich in einem Jugendamtsbezirk für ein Modell zu entscheiden.[[9]](#footnote-9) Darüber hinaus wäre eine landesweit einheitliche Regelung hilfreich. Die Empfehlung weist beispielhaft konkrete Angaben zu Bruttojahresarbeitszeit, kalkulierbaren Urlaubs- und Krankheitstagen, Anteilen für Fallberatung, Supervision, Fahrzeitenanrechnung u.v.m. aus.

Modellrechnungen finden sich unter   
www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/AFETSchriften/index.php zum Download.

## Budgetierung als Finanzierungsinstrument für sozialraumorientierte Hilfen

Für die Jugendhilfeangebote im Sozialraum kann das Jugendamt freien Trägern ein finanzielles Budget zur Verfügung stellen.

Berechnungsgrundlage sind die voraussichtlich zu erbringenden Einzelfallhilfen gemäß dem SGB VIII im Einzugsbereich des Sozialraums, z.B. einer Schule. Das Budget umfasst auch eine definierte Anzahl an Stellen für Fachkräfte unter Berücksichtigung der hier formulierten Qualitätsstandards.

Da Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII Leistungen auf Antrag im Einzelfall sind, bedarf es der AntragsteIlung durch einzelne Hilfeberechtigte. Es wird empfohlen, zwischen öffentlichem und freiem Träger Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Regelung der konkreten Ausgestaltung des Budgets zu erstellen. Dabei sind grundsätzlich bestehende rechtliche Vorgaben zu beachten.

Praktische Erfahrungen mit der Entwicklung und Erprobung sozialraumorientierter Organisations- und Finanzierungskonzepte in Schleswig-Holstein sollten ausgewertet werden.

## Fallpauschale als wirkungsorientiertes Finanzierungsmodell

Für die Jugendhilfeangebote im Sozialraum kann das Jugendamt mit dem beauftragten freien Träger Fallpauschalen vereinbaren. Mit diesem Instrument soll erreicht werden,

* Wirkung und Output in den Vordergrund zu rücken,
* mehr Flexibilität in der Leistungserbringung zu ermöglichen und
* zugleich das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Hier wird empfohlen, dieses Finanzierungsmodell parallel zur so genannten Fachleistungsstunde zu nutzen. Wunsch- und Wahlrecht muss weiterhin gewährleistet sein.

Auch hier sollten derartige Konzepte ausgewertet werden.

## Qualitätsvereinbarungen für ambulante Hilfen zur Erziehung

Die wachsende Bedeutung ambulanter Hilfeformen für junge Menschen und ihre Familien, aber auch die kritischen Nachfragen zur kostenbewussten Gestaltung örtlicher Hilfekonzepte und Angebotsschwerpunkte erfordern zunehmend Qualitätsvereinbarungen für ambulante Hilfen analog zu den stationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem.   
§ 78 a-g SGB VIII.

Auch wenn die derzeitigen rechtlichen Grundlagen keine Verpflichtung zu Qualitätsvereinbarungen für den ambulanten Bereich vorsehen, werden entsprechende Vereinbarungen über die örtlichen Grundsätze einer qualitativen (Aus-) Gestaltung der Angebote und Leistungen empfohlen.

Diese Ausführungen sind vielfach textgleich übernommen aus entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 22.04.2013 und wurden durch die AG Qualität ambulanter Hilfen zur Erziehung des Landesjugendhilfeausschusses Schleswig-Holstein 2015 bearbeitet.

1. GG Art. 6 Abs. 2 [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Standards orientieren sich an den" Quality4Children Standards for Out-of-Home Child Care in Europe", die von IFGO, FIGE und SOS-Kinderdorf international mit ausdrücklichem Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention

   entwickelt wurden; URL: www.quality4children.info [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. hierzu insbesondere das im 13. Kinder- und Jugendbericht als zentral vorgestellte Konzept der Kohärenz. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009). 13. Kinder und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin. S. 69 ff.   
   URL: http://www.bmfsfi.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/13-kinderjugendbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj.sprache=de,rwb=true. pdf (Stand: 15.04.2013) [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe hierzu ausführlicher: Herriger, N. (2006). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 3. Auflage. Stuttgart. S. 277. [↑](#footnote-ref-4)
5. AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2012). AFET-Modell der Fachleistungsstunden für ambulante Erziehungshilfen. AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2012. Hannover. [↑](#footnote-ref-5)
6. **a.a.O., S. 6** [↑](#footnote-ref-6)
7. **a.a.O., S.11** [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. **a.a.O., S. 17** [↑](#footnote-ref-8)
9. a.a.O., S. 41 [↑](#footnote-ref-9)